

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 65

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 305.

(Nr. 4746) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Mai 1915.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 2. Gruppe b).

Vor dem mit »Wetter-Albit« beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Albit, auch mit den angehängten Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw. (Gemenge von höchstens 80 Prozent Kaliumchlorat oder Natriumchlorat, höchstens 4 Prozent Nitroglycerin, höchstens 18 Prozent einfach oder zweifach nitrierte aromatische Kohlenwasserstoffe — auch in Gemischen miteinander —, auch mit Zusatz von anorganischen Salzen und Kohlenstoffträgern, wie Pflanzenmehl, Ölen, Seifen, Kohlenwasserstoffen).

Der Eingang des mit »Wetter-Albit« beginnenden Absatzes wird gefasst: Wetter-Albit, Kohlen-Albit, auch mit den angehängten Zahlen usw. wie bisher.

Nr. 1d. Verdichtete und verflüssigte Gase.

E. Amtliche Prüfung der Gefäße. Abf. (2) b).

Die mit »Chlor« beginnende Zeile wird gefasst:

»Chlor, Chlorkohlenoxyd und Stickstofftetroxyd . . . 22 Atmosphären.«

Die Zeile »Chlorkohlenoxyd . . . 30*)« und die Anmerkung hierzu werden gestrichen.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt
Wackerzapp

Der Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermittelt nur die Postanstalten.

Veräußert werden im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

73

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1915.